

zu TOP .....

Mainz, 23.08.2017

## Anfrage 1159/2017 zur Sitzung am 27.09.2017

### Ungerechtfertigte Bereicherung durch Nichtausübung des Stadtratsmandates (AfD)

Gewählte Mitglieder des Stadtrates haben gemäß Gemeindeordnung und anderen Vorgaben die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates. Für diese Arbeit erhält ein Ratsmitglied eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung aus dem städtischen Haushalt.

Das Stadtratsmitglied Antje Kuessner von der Grünen-Fraktion nimmt seit rund einem Jahr nicht mehr an Sitzungen des Mainzer Stadtrates teil. In vergleichbaren Fällen in anderen Kommunen wurde im Falle einer dauerhaften Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an Sitzungen des Rates und nicht vorhandener politischer Arbeit von einer „Ungerechtfertigten Bereicherung“ gem. § 812 BGB gesprochen und die jeweiligen Aufwandsentschädigungen zurück gefordert.

#### Wir fragen an:

1. Fehlte Frau Kuessner ausschließlich wegen der Pflege eines Angehörigen und wenn nein, welche Gründe waren dies?
1. Wurde das Fehlen regelmäßig entschuldigt und um wie viele Tage handelt es sich hierbei?
2. Erhielt das Stadtratsmitglied Kuessner durchgehend für die Fehltage die Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder?
3. Um welchen Gesamtbetrag handelt es sich hierbei?
4. Wann ist das Stadtratsmitglied Kuessner aus Mainz verzogen und seit wann ist dies der Verwaltung bekannt (Von wem erhielt die Verwaltung diese Information)?

5. Wurde von Seiten der Verwaltung geprüft, ob im Falle Kuessner die gezahlte Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder aufgrund offensichtlich fehlender Ratsarbeit zurück gefordert werden kann?
  - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
6. Wie häufig kann ein Mitglied des Stadtrates entschuldigt oder unentschuldigt bei Sitzungen des Stadtrates fern bleiben?
7. Wird bei der Abwesenheit von Stadtratsmitgliedern von Sitzungen des Stadtrates unterschieden zwischen längerer Krankheit oder anderen Gründen?
8. Gibt es eine Rechtsgrundlage für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes wegen dauerhafter Nichtanwesenheit?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Hält es die Verwaltung für sinnvoll, vergleichbar mit der Regelung in Aufsichtsräten der stadtnahen Gesellschaften, die Aufwandsentschädigung an die Anwesenheit bei Sitzungen zu koppeln?

Heinz-Werner Stumpf  
Fraktionsvorsitzender